

Der Präsident

D 12-5161. 32

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

Weissenecker Gesellschaft m.b.H.
Kehrbach 2 - Schlüßlberg, A - 4710 Grieskirchen

vertreten durch Frau
Anneliese Weissenecker
und
Herrn
Franz Weissenecker

- die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern längstens für die Dauer eines Jahres, gerechnet vom Tage nach der Zustellung, erteilt.
- die ab 15.04.95 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern
 - verlängert bis zum
 - unbefristet verlängert.

Im Auftrag

Hansmann



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden.
(§ 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG -)